

**Prüfungs- und Studienordnung für den  
Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 12. Mai 2023

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 16. Juni 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Allgemeines**

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 3a Zugangsvoraussetzungen

### **III. Prüfungen**

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Ablegen von Prüfungen

§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

### **IV. Diplom-Vorprüfung**

§ 9 Umfang der Vorprüfung, Prüfungsfächer

§ 10 Vorprüfungszeugnis

### **V. Diplomprüfung**

§ 11 Zulassung zur Diplomprüfung

§ 12 Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer

§ 13 Diplomarbeit und Kolloquium

§ 14 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote

### **VI. Studienordnung**

§ 15 Zweck der Studienordnung

§ 16 Ziele des Studiums

§ 17 Studienbeginn

§ 18 Gliederung des Studiums

§ 19 Inhalt des Studiums

§ 20 Lehr- und Lernformen

§ 21 Studienberatung

### **VII. Schlussbestimmungen**

§ 22 Übergangsbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Anlage 1	Prüfungsplan Grundstudium
Anlage 2	Prüfungsplan Hauptstudium
Anlage 3	Studienplan Grundstudium
Anlage 4	Studienplan Hauptstudium
Anlage 5	Ordnung für das Vorpraktikum
Anlage 6	Ordnung für das praktische Studiensemester

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich** (§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

## **II. Allgemeines**

### **§ 2 Regelstudienzeit** (§ 27 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die Vermittlung der Module und das Ablegen des Vordiploms im Grundstudium (erstes bis drittes Semester), sowie die Module, dem praktischen Studiensemester und die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit im Hauptstudium (viertes bis achtes Semester).

### **§ 3 Abschlussgrad** (§ 28 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Designerin (Fachhochschule)“ bzw. „Diplom-Designer (Fachhochschule)“, (Dipl.-Des. (FH)), verliehen.

### **§ 3a** **Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien ist neben der Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung gemäß der „Ordnung über die Prüfung zum Nachweis der erforderlichen künstlerischen Eignung zum Studium an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar“ sowie der Nachweis des Vorpraktikums gemäß der Vorpraktikumsordnung (Anlage 5).

## **III. Prüfungen**

### **§ 4 Prüfungsausschuss** (§ 5 i.V.m. § 29 Rahmenprüfungsordnung)

An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für den Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung bestimmt.

## **§ 5 Arten der Prüfungsleistungen** (§ 6 i.V.m. § 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlagen 1 und 2) vorgesehen werden:

1. Schriftliche Prüfungen,
2. Mündliche Prüfungen sowie
3. Alternative Prüfungsleistungen. Diese können insbesondere sein:
  - Hausarbeiten,
  - Projektarbeiten,
  - sonstige schriftliche Arbeiten,
  - Referate,
  - Teilnahme an Planspielen/Durchführungen von Fallstudien,
  - Rollenspiele,
  - Portfolios,
  - Diskussionsleitungen,
  - gestalterische oder zeichnerische Entwürfe und Produkte (auch Stegreifentwürfe und Präsentationen),
  - digitale Anwendungen und
  - Projektdokumentationen.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen können aus mehreren Teilleistungen bestehen.

(2) Spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn werden Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsleistungen durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt gegeben.

## **§ 6 Ablegen von Prüfungen** (§ 12 i.V.m. § 29 und § 34 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldefrist endet spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist in der Regel vor Beginn des Hauptstudiums abzuschließen.

(3) Die Diplomprüfung ist grundsätzlich innerhalb der in § 2 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit vollständig abzulegen.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden.

## **§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten** (§ 16 i.V.m. § 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung.

### **§ 8 Wiederholung von Prüfungen** (§ 19 i.V.m. § 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung und zwei Modulprüfungen der Diplomprüfung ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

## **IV. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 9 Umfang der Vorprüfung, Prüfungsfächer** (§ 32 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen.

(2) Die Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im betreffenden Semester abgelegt.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Prüfungsfächer. Die Inhalte der einzelnen Fächer sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### **§ 10 Vorprüfungszeugnis** (§ 35 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote aus den Noten der in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gebildet.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, das die Fachprüfungsnoten, die Modulnoten und die Gesamtnote enthält.

## V. Diplomprüfung

### § 11 Zulassung zur Diplomprüfung (§ 36 Rahmenprüfungsordnung)

Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn nicht mehr als zwei Fachprüfungen der Vorprüfung ausstehen.

### § 12 Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsfächer (§ 37 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
  1. den Modulprüfungen (Anlage 2) und
  2. der Diplomarbeit mit Kolloquium.
- (2) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend im betreffenden Semester abgelegt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Prüfungsfächer. Die Inhalte der einzelnen Fächer sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### § 13 Diplomarbeit und Kolloquium (§ 38 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Die Diplomarbeit wird in der Regel im achten Semester bearbeitet.
- (3) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Hochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der Diplomarbeit hat eine begründete Auseinandersetzung mit den künstlerischen, gestalterischen und praktischen Prozessen in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (4) Die Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person gestellt und betreut, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüfern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten digitalen Fassung abzugeben.

(8) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Diplomarbeit ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet.

(10) Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 33 % in die Gesamtnote der Diplomarbeit ein. Wird das Kolloquium "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt "nicht ausreichenden" (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. In diesem Fall sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

#### **§ 14 Bestehen der Diplomprüfung und Bildung der Gesamtnote** (§ 41 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten der Diplomprüfung unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Credits und der Note der Diplomarbeit (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 70 %, die Diplomarbeit mit Kolloquium mit einem Anteil von 30 % in die Gesamtnote ein.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind der Studiengang, die Fachprüfungsnoten und die Modulnoten der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufzunehmen.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Gestaltung zu unterzeichnen.

### **VI. Studienordnung**

#### **§ 15 Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studierenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

#### **§ 16 Ziele des Studiums**

Die Fakultät Gestaltung vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhende Bildung. Die Studierenden sollen durch das Studium u. a. die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhendem Denken und Arbeiten sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Kommunikationsdesigns und der Medien erwerben und sich auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten.

Das Berufsfeld der Kommunikationsdesigner erstreckt sich in unterschiedlichste Bereiche (Design, Werbung, Medien, Verlagswesen u.a.), in denen Absolventinnen und Absolventen als Beschäftigte oder selbständige, freischaffende Designerinnen oder Designer tätig werden und mit ihrem Beruf auf die wechselnden Anforderungen der Mediengesellschaft flexibel reagieren können.

Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen aktuellen Stand der Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre.

## § 17 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester.

## § 18 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium setzt ein Vorpraktikum im Umfang von acht Wochen voraus. Davon müssen mindestens vier Wochen vor Antritt des Studiums absolviert worden sein. Das Vorpraktikum dient der Entwicklung des Verständnisses der gestalterischen, technischen und wirtschaftlichen Vorgänge. Näheres regelt die Anlage 5.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Der Stundenumfang des gesamten Studiums beträgt 170 Semesterwochenstunden (SWS), davon 78 SWS im Grundstudium und 92 SWS im Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst drei Semester und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Im Grundstudium werden im Wesentlichen die künstlerischen, theoretischen und technischen Grundlagen vermittelt.

(3) Das Hauptstudium umfasst fünf Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab. Hauptbestandteil des Hauptstudiums ist das Projektstudium. Im Projektstudium sollen die Studierenden ihre erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten an realen Problemstellungen erproben. Dabei können Themenstellungen aus dem Bereich praktischer Design-Fachgebiete, aus dem Bereich wissenschaftlich-theoretischer Fachgebiete und aus einem weiten Bereich künstlerischer, wissenschaftlicher und praktischer Fachgebiete bearbeitet werden, aus denen heraus die Studierenden zusätzliche Qualifikationen und Vertiefungen nach ihren persönlichen Schwerpunkten gewinnen können.

(4) Praktisches Studiensemester: Im Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar ist ein praktisches, hochschulgelinktes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Hauptstudium statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Näheres regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester (Anlage 6).

(5) Im Hauptstudium ist die Teilnahme an einer Exkursion im Rahmen einer Projektarbeit oder eines Wahlpflichtfaches Pflicht. Sie ist von den Studierenden nach der Einschreibung selbst zu wählen.

(6) Das achte Fachsemester dient der Anfertigung der Diplomarbeit sowie deren Verteidigung in einem Kolloquium.

## § 19 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Fächer.

## § 20 Lehr- und Lernformen

Lehrveranstaltungen sind:

### 1. **Vorlesung:**

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs (Lehrvortrag, Klassische "Frontal-Vorlesung" vor größerem Auditorium),

### 2. **Seminar/Entwurfseminar:**

Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion,

Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktivem Anteil der Teilnehmer: sie präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten, intensive Interaktion zwischen Dozenten und Teilnehmern,

### **3. Übung:**

systematische Durcharbeitung von Zusammenhängen, praktische Übungen, Studierende arbeiten in Gruppen und lösen Aufgaben teilweise selbstständig, aber auch in Rückkopplung mit den Lehrenden,

Veranstaltung zum Trainieren praktischer Fähigkeiten, Dozenten sind regelmäßig aber nicht zwingend anwesend, Teilnehmer üben Fähigkeiten einzeln oder in Gruppen,

### **4. Kleingruppenprojekt:**

in kleinen Gruppen oder Einzelkonsultationen wird auf den individuellen Entwurf eingegangen und Problemlösungen angeboten, Hilfestellung gegeben und z.T. am Objekt selbst weitergearbeitet,

Anwendung bei kleineren Projekten mit geringerer Zahl von Teilnehmern, aber höherem Betreuungsaufwand, intensiverer Betreuung und Hilfestellung und individueller Korrektur zur Erreichung des Unterrichtszieles,

trifft z.T. auch auf das Arbeiten in den Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums zu, in denen Spezialwissen vermittelt wird und nur in kleineren Gruppen in den Werkstätten an Maschinen, Werkzeugen etc. gearbeitet werden kann,

Dozenten stellen Aufgabe, besprechen in regelmäßigen Abständen, beurteilen,

### **5. Einzelunterricht:**

Einzelunterricht in künstlerischen/musischen Fächern, kann kombiniert werden mit Seminar bei einigen Lehrveranstaltungen (z.B. Wahlpflichtfächer).

## **§ 21 Studienberatung**

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der zuständigen Fakultät durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt auch für Studierende, die vor ihrem Inkrafttreten im Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die vor ihrem Inkrafttreten im Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien immatrikuliert wurden, werden folgende Prüfungsleistungen nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet:

- B 1.1 Farbe/Malerei,
- B 1.2 3-dimensionales Gestalten/Skulptur,
- B 3.1 Grundlagen Layout/Visualisierung,
- B 3.2 Grundlagen Graphik-Design/Konzept und Entwurf,

- B 3.3 Grundlagen AV-Medien/Video, Film, Ton,
- B 4.2 Computerprogramme,
- B 4.3 Graphische Techniken.

### **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 23. Juli 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 654), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. Dezember 2021 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 20. Dezember 2021) geändert worden ist, und die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 28. April 2003, die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. Dezember 2021 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 20. Dezember 2021) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 11. Mai 2023 sowie der Genehmigung des Rektors vom 12. Mai 2023.

Wismar, den 12. Mai 2023

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

## Anlage 1 Prüfungsplan Grundstudium

	Modul	Fachprüfungen	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	Credits
<b>A 1</b>	<b>Kulturwissenschaft</b>					
A.1.1		Einführung in die Philosophie/Ästhetik			M, K o. APL	7
A 1.2		Einführung in die Kulturwissenschaft		M, K o. APL		7
A 1.3		Kunst- und Designgeschichte			M, K o. APL	7
<b>A 2</b>	<b>Kommunikationswissenschaft</b>					
A 2.1		Einführung in die Kommunikationswissenschaft	M, K o. APL			5
A 2.2		Methoden des Journalismus		M, K o. APL		5
A 2.3		Methoden der Werbung			M, K o. APL	5
<b>A 3</b>	<b>Kommunikationstechnik</b>					
A 3		Technische Grundlagen des digitalen Publizierens			M, K o. APL	8
<b>B 1</b>	<b>Bildnerische Grundlagen</b>					
B 1.1		Farbe/Malerei		APL		4
B 1.2		3-dimensionales Gestalten/Skulptur			APL	2
B 1.3		Zeichnen			APL	6
<b>B 2</b>	<b>Grundlagen der verbalen Kommunikation</b>					
		Sprache/Text	P			5
<b>B 3</b>	<b>Grundlagen der Gestaltung</b>					
B 3.1		Grundlagen Layout/Visualisierung		APL		5
B 3.2		Grundlagen Graphik-Design/Konzept und Entwurf			APL	2
B 3.3		Grundlagen AV-Medien/Video, Film, Ton			APL	2
B 3.4		Grundlagen Typografie/Schrift			APL	7
B 3.5		Grundlagen Fotografie		APL		5
B 3.6		Grundlagen Multimedia			APL	4
<b>B 4</b>	<b>Technik</b>					
B 4.1		Computertechnik	PK			2
B 4.2		Computerprogramme		APL		4
B 4.3		Graphische Techniken			APL	2
						<b>94</b>

### Legende

M = mündliche Prüfung

APL= Alternative Prüfungsleistung

K = schriftliche Prüfung

## Anlage 2 Prüfungsplan Hauptstudium

	Modul	Fachprüfungen		4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	Credits
<b>C</b>	<b>Theorie der Medien</b>								<b>12</b>
C 1.1		Ästhetik	WPM	M, K o. APL					3
C1.2		Kultur-/Mediengeschichte	WPM	M, K o. APL					3
C1.3		Kultursoziologie	WPM	M, K o. APL					3
C2.1		Kommunikationspsychologie	WPM				M oder K		3
C2.2		Journalistik	WPM				M oder K		3
C2.3		Theorie der Werbung	WPM				M oder K		3
<b>D</b>	<b>Projektstudium</b>								<b>48</b>
D.A.1	<i>Die individuellen Projektnamen werden auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen. Projekte werden entweder nach Angebot der Lehrenden gewählt oder individuell mit den Lehrenden abgesprochen.</i>	Projekt A I	WPM				M oder K		
D.A.2		Projekt A II	WPM				M oder K		
D.A.3		Projekt A III	WPM				M oder K		
D.A.4		Projekt A IV	WPM				M oder K		
D.A.5		Projekt A V	WPM				M oder K		
D.A.6		Projekt A VI	WPM				M oder K		
D.B.1		Projekt B I	WPM				M, K o. APL		
D.B.2		Projekt B II	WPM				M, K o. APL		
D.B.3		Projekt B III	WPM				M, K o. APL		
<b>E</b>	<b>Wahlpflichtmodule</b>								<b>36</b>
	<i>werden so auf dem Zeugnis ausgewiesen</i>	Freie Kunst/ experimentelles Entwerfen	WPM				M oder K		6
		Typografie	WPM				M oder K		6
		Schriftdesign	WPM				M oder K		6
		Multimediasdesign	WPM				M oder K		6
		Textdesign/Wissenschaftliches/ Kreatives Schreiben	WPM				M, K o. APL		6
		Kommunikation und Ästhetik	WPM				M, K o. APL		6
		Marketing/Management	WPM				M oder K		6
		Illustration/Computerdesign	WPM				M oder K		6
		Fotografie	WPM				M oder K		6
		Film/Video	WPM				M oder K		6
		Fremdsprachen	WPM				M oder K		6

	<b>Praktisches Studiensemester</b>				<b>Praxisbericht + APL</b>				<b>16</b>
	<b>Diplomarbeit mit Kolloquium</b>							<b>Diplomarbeit + Kolloquium</b>	<b>34</b>
									<b>146</b>

- Aus dem Modul C müssen mindestens 2 Fachprüfungen aus C.1.1 bis C.1.3 und mindestens 2 Fachprüfungen aus C2.1 bis C2.3 gewählt werden.
- Aus dem Modul D sind so viele Projekte zu wählen, dass eine Anzahl von 48 Credits erreicht wird, dabei ist so zu wählen, dass mindestens 24 Credits aus den Modulen D.A.1 bis D.A.6 und mindestens 8 Credits aus den Modulen D.B.1 bis D.B.3 erbracht wurden. Fachprüfungen können mehrfach belegt werden. Projekte werden im Umfang von 4 oder 8 Credits angeboten. Zu Beginn des jeweiligen Semesters wird bekannt gegeben, welche Projekte im Umfang von je 4 Credits und welche um Umfang von 8 Credits angeboten werden. Das Modul D gilt als abgelegt, wenn 48 Credits erbracht wurden. Die A-Projekte können aus den Themenbereichen Printmedien, Werbung/CI, Film, Fotografie, Multimedia, Illustration/Animation, Freie Kunst, Typographie/Schriftdesign bestehen. Die Themenbereiche B können aus den Gebieten Kulturwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Technische Wissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften bestehen. Die Festlegung der Kategorie erfolgt durch die Lehrenden.
- Im Modul E sind zwischen 6 (à 4SWS) bis 12 (à 2 SWS) Wahlpflichtmodule aus den angebotenen Projekten der Fakultät Gestaltung zu wählen. Zu Beginn des jeweiligen Semesters wird bekannt gegeben, welche Projekte im Umfang von je 6 Credits angeboten werden. Das Modul E gilt als abgelegt, wenn 36 Credits erbracht wurden.

#### **Legende**

M = mündliche Prüfung

APL= Alternative Prüfungsleistung

K = schriftliche Prüfung

### Anlage 3 Studienplan Grundstudium

	Modul	Fachprüfungen	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	Credits
<b>A 1</b>	<b>Kulturwissenschaft</b>					
A.1.1		Einführung in die Philosophie/Ästhetik		2 S	2 S	7
A 1.2		Einführung in die Kulturwissenschaft	2 S	2 S		7
A 1.3		Kunst- und Designgeschichte	2 V	2 V	2 S	7
<b>A 2</b>	<b>Kommunikationswissenschaft</b>					
A 2.1		Einführung in die Kommunikationswissenschaft	4 S			5
A 2.2		Methoden des Journalismus		4 S		5
A 2.3		Methoden der Werbung			4 S	5
<b>A 3</b>	<b>Kommunikationstechnik</b>					
A 3		Technische Grundlagen des digitalen Publizierens	2 S	2 S	2 S	8
<b>B 1</b>	<b>Bildnerische Grundlagen</b>					
B 1.1		Farbe/Malerei	2 Ü	2 Ü		4
B 1.2		3-dimensionales Gestalten/Skulptur			2 Ü	2
B 1.3		Zeichnen	2 Ü	2 Ü	2 Ü	6
<b>B 2</b>	<b>Grundlagen der verbalen Kommunikation</b>					
		Sprache/Text	4 S			5
<b>B 3</b>	<b>Grundlagen der Gestaltung</b>					
B 3.1		Grundlagen Layout/Visualisierung	2 S	2 Ü		5
B 3.2		Grundlagen Graphik-Design/Konzept und Entwurf			2 Ü	2
B 3.3		Grundlagen AV-Medien/Video, Film, Ton			2 Ü	2
B 3.4		Grundlagen Typografie/Schrift	2 S	2 Ü	2 Ü	7
B 3.5		Grundlagen Fotografie	2 S	2 Ü		5
B 3.6		Grundlagen Multimedia		2 Ü	2 Ü	4
<b>B 4</b>	<b>Technik</b>					
B 4.1		Computertechnik	2 S			2
B 4.2		Computerprogramme	2 S	2 Ü		4
B 4.3		Graphische Techniken			2 Ü	2
						<b>94</b>

#### Legende

S: Seminar

V: Vorlesung

Ü: Übung

FS: Fachsemester

## Anlage 4 Studienplan Hauptstudium

	Modul	Fachprüfungen		4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	Credits	
<b>C</b>	<b>Theorie der Medien</b>								<b>12</b>	
C 1.1		Ästhetik	WPM	2 S		2 S			3	
C1.2		Kultur-/Mediengeschichte	WPM						3	
C1.3		Kultursoziologie	WPM						3	
C2.1		Kommunikationspsychologie	WPM				2 S	2 S	3	
C2.2		Journalistik	WPM						3	
C2.3		Theorie der Werbung	WPM						3	
<b>D</b>	<b>Projektstudium</b>								<b>48</b>	
D.A.1	<i>Die individuellen Projektnamen werden auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen. Projekte werden entweder nach Angebot der Lehrenden gewählt oder individuell mit den Lehrenden abgesprochen.</i>	Projekt A I	WPM	insgesamt 16 S erforderlich (2 x Projekt á 8 S oder 4 x Projekt á 4 S)		insgesamt 16 S erforderlich (2 x Projekt á 8 S oder 4 x Projekt á 4 S)	insgesamt 16 S erforderlich (2 x Projekt á 8 S oder 4 x Projekt á 4 S)			
D.A.2		Projekt A II	WPM							
D.A.3		Projekt A III	WPM							
D.A.4		Projekt A IV	WPM							
D.A.5		Projekt A V	WPM							
D.A.6		Projekt A VI	WPM							
D.B.1		Projekt B I	WPM							
D.B.2		Projekt B II	WPM							
D.B.3		Projekt B III	WPM							
<b>E</b>	<b>Wahlpflichtmodule</b>								<b>36</b>	
	<i>werden so auf dem Zeugnis ausgewiesen</i>	Freie Kunst/ experimentelles Entwerfen	WPM	insgesamt 8 S erforderlich (2 x WPM á 4 S oder á 2 x 2 S)		insgesamt 8 S erforderlich (2 x WPM á 4 S oder á 2 x 2 S)	insgesamt 8 S erforderlich (2 x WPM á 4 S oder á 2 x 2 S)		6	
		Typografie	WPM							6
		Schriftdesign	WPM							6
		Multimediasdesign	WPM							6
		Textdesign/Wissenschaftliches/ Kreatives Schreiben	WPM							6
		Ästhetik und Kommunikation	WPM							6
		Marketing/Management	WPM							6
		Illustration/Computerdesign	WPM							6
		Fotografie	WPM							6
	Film/Video	WPM				6				
	Fremdsprachen	WPM				6				

	<b>Praktisches Studiensemester</b>				<b>mindestens 20, maximal 26 Wochen</b>				<b>16</b>
	<b>Diplomarbeit mit Kolloquium</b>							<b>3 Monate</b>	<b>34</b>
									<b>146</b>

- Aus dem Modul C müssen mindestens 2 Fachprüfungen aus C.1.1 bis C.1.3 und mindestens 2 Fachprüfungen aus C2.1 bis C2.3 gewählt werden.
- Aus dem Modul D sind so viele Projekte zu wählen, dass eine Anzahl von 48 Credits erreicht wird, dabei ist so zu wählen, dass mindestens 24 Credits aus den Modulen D.A.1 bis D.A.6 und mindestens 8 Credits aus den Modulen D.B.1 bis D.B.3 erbracht wurden. Fachprüfungen können mehrfach belegt werden. Projekte werden im Umfang von 4 oder 8 Credits angeboten. Zu Beginn des jeweiligen Semesters wird bekannt gegeben, welche Projekte im Umfang von je 4 Credits und welche um Umfang von 8 Credits angeboten werden. Das Modul D gilt als abgelegt, wenn 48 Credits erbracht wurden. Die A-Projekte können aus den Themenbereichen Printmedien, Werbung/CI, Film, Fotografie, Multimedia, Illustration/Animation, Freie Kunst, Typographie/Schriftdesign bestehen. Die Themenbereiche B können aus den Gebieten Kulturwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Technische Wissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften bestehen. Die Festlegung der Kategorie erfolgt durch die Lehrenden.
- Im Modul E sind zwischen 6 (à 4SWS) bis 12 (à 2 SWS) Wahlpflichtmodule aus den angebotenen Projekten der Fakultät Gestaltung zu wählen. Zu Beginn des jeweiligen Semesters wird bekannt gegeben, welche Projekte im Umfang von je 6 Credits angeboten werden. Das Modul E gilt als abgelegt, wenn 36 Credits erbracht wurden.

## **Anlage 5 Ordnung für das Vorpraktikum**

Das Praktikum ist unumgänglich zum Verständnis der künstlerischen, technischen und wirtschaftlichen Vorgänge und damit wesentliche Voraussetzung für das praxisbezogene Studium. Es soll den Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- bekannt werden mit den Grundzügen der gestalterischen Arbeit in Bereichen aus Kommunikationsdesign und Medien,
- Einblick in Betriebsabläufe, Arbeitsmethoden und Fertigungsverfahren unterschiedlicher Betriebe und Einrichtungen geben,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so Verständnis und Problembewusstsein zu erlangen.

### **§ 1 Zeitpunkt und Dauer**

Das Vorpraktikum umfasst acht Wochen. In der Regel sind mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Werden weniger als acht Wochen bis zur Aufnahme des Studiums nachgewiesen, sind die restlichen Wochen bis zur Diplom-Vorprüfung nachzuholen.

Der vollständige Nachweis der Vorpraxis ist eine Voraussetzung zur Erlangung des Vordiploms. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird auf die Dauer des Vorpraktikums angerechnet. Der Nachweis von praktischen Ausbildungen vor Beginn des Studiums richtet sich nach folgenden Regelungen:

- Bewerber, die vor oder nach dem Erwerb der Zugangsberechtigung zur Fachhochschule eine Berufsausbildung mit Ausbildungsinhalten des Designs abgeschlossen oder eine mindestens viermonatige fachspezifische Tätigkeit ausgeübt haben, brauchen kein Vorpraktikum abzuleisten.
- Bewerber mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule, Schwerpunkt Design brauchen kein Vorpraktikum abzuleisten.

### **§ 2 Praktikumsbetriebe**

Die Praktikanten suchen sich den Praktikumsbetrieb selbst. Die Praktikumsbetriebe müssen nach Größe und Organisation geeignet sein, die Praktikanten mit den wesentlichen Funktionen der Kommunikations- und Mediengestaltung vertraut zu machen. Unter dieser Voraussetzung kommen z. B. Betriebe und Einrichtungen der Medien- und Kommunikationsdienstleistung, -technik und -produktion in Frage. Weitere Praktikumsmöglichkeiten können nach Absprache mit dem Studiengang angerechnet werden.

### **§ 3 Inhalt des Praktikums**

Die berufspraktische Tätigkeit soll von den Praktikanten ganztätig ausgeübt werden. Die Arbeitszeit soll grundsätzlich der im Betrieb üblichen entsprechen. Der zeitliche Ablauf des Praktikums ist dem Ablauf der betrieblichen Funktion möglichst anzupassen, damit die Praktikanten einen Überblick über das Gesamtgeschehen im Ausbildungsbetrieb erhält. Grundsätzlich sind Tätigkeiten in einem einzigen Funktionsbereich nicht ausreichend.

Der Ausbildungsinhalt soll zeitlich gerafft werden und einer Ausbildung auf dem Gebiet der Medien- und Kommunikationsgestaltung entsprechen.

Das gesamte Praktikum muss nicht in ein und demselben Betrieb abgeleistet werden.

#### **§ 4 Nachweis des Praktikums**

Zum Nachweis des Praktikums dient eine schriftliche Bestätigung. Aufgrund der hierin vorgesehenen Angaben über den Betrieb und die von den Praktikanten ausgeübten Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und in welchem Umfang die betreffenden Tätigkeiten als Praktikum für den Studiengang Kommunikationsdesign und Medien anerkannt werden können. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, diese Aufgabe auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu delegieren. Bestehen Zweifel, ob eine Tätigkeit als Praktikum anerkannt werden kann, wird eine Vorwegklärung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses empfohlen.

## **Anlage 6 Ordnung für das praktische Studiensemester**

### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Im Studiengang Kommunikationsdesign und Medien der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar ist ein praktisches, hochschulgelenktes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Hauptstudium statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Das praktische Studiensemester des einzelnen Studierenden in der Praxis wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.
- (3) Während eines praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

### **§ 2 Ziele**

- (1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden gestalterische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines gestalterischen Betriebes erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich der jeweilig gewählten Vertiefungsrichtung des Hauptstudiums entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen: Unternehmen, Einrichtungen oder Institute, die Tätigkeitsprofile Kommunikations- und Mediendesignern oder angrenzender Bereiche gewährleisten.

### **§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine Gesamtdauer von mindestens 20 Wochen und maximal 26 Wochen.
- (2) Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens zwei Arbeitstagen während eines Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.

### **§ 4 Zulassung**

Zum praktischen Studiensemester werden die Studierenden zugelassen, die ihr Vordiplom erworben haben. Über die Zulassung zum praktischen Studiensemester in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

### **§ 5 Praxisstellen, Verträge**

- (1) Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstellen:

- a) die Studierenden in der angegebenen Zeit für das praktische Studiensemester entsprechend dem Ausbildungsplan und den weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
- b) den Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden und sonstigen Lehrveranstaltungen, die ihre Teilnahme zwingend erfordern, und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) den von den Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
- d) den Studierenden auf Wunsch ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen,
- e) den Studierenden einen schriftlichen Nachweis über Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten auszuhändigen,
- f) den fachlich betreuenden Hochschullehrern der Hochschule Wismar die Betreuung der Studierenden zu ermöglichen,
- g) die Studierenden in die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und Geheimhaltung einzuweisen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere:

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle entspricht, einzuhalten,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für die Praxisstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- e) fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- f) ihr Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Abrechnung des praktischen Studiensemesters**

1. Nach Ablauf des praktischen Studiensemesters erfolgt eine Einschätzung durch die Praxisstelle.
2. Es ist ein Bericht über die gesamte Tätigkeit zu erstellen.
3. In einem Praktikums-Kolloquium erfolgen eine Präsentation der Arbeitsergebnisse und ein mündlicher Bericht.

## **§ 7 Status des Studierenden an der Praxisstelle**

Während des praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem

Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

### **§ 8 Studiennachweis**

(1) Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar (Anlage sind von den Studierenden dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag bis spätestens zum Beginn des Praxissemesters,
2. schriftliche Berichte gemäß § 6 Nummer 2.

(2) Für Studierende, die ihr praktisches Studiensemester im Ausland durchführen, gelten entsprechend Sonderregelungen.

### **§ 9 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Studierende, die eine fachbezogene, gestalterische Tätigkeit nachweisen, kann diese auf Antrag als berufspraktisches Studiensemester anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

### **§ 10 Ausnahmeregelungen**

Das praktische Studiensemester kann, soweit ausreichende Praxisstellen in dem gewünschten Praxisfeld in einer vertretbaren Entfernung zum Hochschulort für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch gleichwertige Praxisobjekte an der Hochschule Wismar ersetzt werden. Dazu sind in der Regel zwei Projekte im Umfang von 8 Credits mit Praxisbezug, konkrete Praxis-Projekte oder Projekte mit praxisrelevanten Inhalten zu belegen.

### **§ 11 Betreuung der Studierenden**

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden eine Professorin oder einen Professor als Betreuerin oder Betreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind:

1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
2. die inhaltliche Prüfung des Ausbildungsplatzes zur fachlichen Betreuung der Studierenden; jede oder jeder Studierende kann einmal im Praxissemester besucht werden,
3. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

Anlage

Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

**Zeugnis über das praktische Studiensemester**

Name:  
geb. am:  
Matr.-Nr.:

hat in der Fakultät Gestaltung das praktische Studiensemester im Studiengang Kommunikationsdesign und Medien im Sommersemester/Wintersemester 20..... mit Erfolg durchgeführt.

**Ausbildungsstelle:**

**Tätigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung:**

Aufgaben bzw. Arbeitsergebnisse:

Vorschlag zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters nach Vorlage der Einschätzung des Betriebes und nach Vorlage des vom Betrieb sachlich richtig geprüften Praktikumsberichtes.

.....  
Datum    Unterschrift der oder des betreuenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrers

Wismar,

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses